

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer,
Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/656 –**

Umfang der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylbewerber, Geduldete sowie weitere vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfasste Personengruppen erhalten in Deutschland zunächst Leistungen nach dem AsylbLG. Während der ersten 36 Monate haben sie dabei regelmäßig Anspruch auf eine Grundversorgung, die in der Erstaufnahmeeinrichtung beginnt.

Halten sie sich 36 Monate ununterbrochen in Deutschland auf, können sie von der Grundversorgung einfach zu den Analogleistungen wechseln. Diese entsprechen in ihrer Höhe den Leistungen des Bürgergelds bzw. der Sozialhilfe. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Asylantrag abgelehnt wurde oder nicht. Im Jahr 2025 lag die Ablehnungsquote bei Asylanträgen in Deutschland bis Ende April bei 81,8 Prozent (de.statista.com/statistik/daten/studie/197867/umfrage/a-bgelehnte-asylantraege-in-deutschland/).

Sie haben dann auch den gleichen Anspruch auf medizinische Versorgung wie Personen, die Sozialhilfe beziehen. Faktisch besteht somit kein Unterschied mehr zu gesetzlich Versicherten.

1. Wie viele Personen bezogen in den Jahren von 2015 bis 2025 Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (bitte nach der Gesamtzahl sowie nach den häufigsten zehn Herkunftsländern aufliedern)?

Die Anzahl der Personen für die Jahre 2015 bis 2023 kann der Tabelle zu Frage 1 im Tabellenanhang* entnommen werden. Zahlen für die Jahre 2024 und 2025 liegen noch nicht vor.

* Von einer Drucklegung der Tabelle wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/858 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

2. Bei wie vielen Personen, die zwischen 2015 und 2025 Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen, handelte es sich im Rahmen des Familiennachzugs um sogenannte subsidiär Schutzberechtigte (bitte nach den zehn häufigsten Herkunftsländern sowie nach Ehepartnern, minderjährigen Kinder und Eltern minderjähriger Kinder auflisten)?

Subsidiär Schutzberechtigte sind nicht leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

3. Welche Kosten (staatliche Bruttoausgaben für Asylbewerberleistungen) entfielen in den Jahren von 2015 bis 2025 jeweils auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG sowie auf die ebenfalls in § 2 AsylbLG geregelten Leistungen (bitte auflisten)
 - a) nach den Kapiteln 5 bis 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - b) bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG,
 - c) für Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG),
 - d) für sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)?

Die entsprechenden Bruttoausgaben nach dem AsylbLG für die Jahre 2015 bis 2023 können der Tabelle zu Frage 3 im Tabellenanhang* entnommen werden. Zahlen für die Jahre 2024 und 2025 liegen noch nicht vor.

4. Wie hoch war in den Jahren von 2015 bis 2025 jeweils die Zahl der Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhielten, jedoch ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich durch vorsätzliches sozialwidriges Verhalten beeinflusst haben, das kausal für die Begründung oder Verlängerung des Aufenthalts war infolge (bitte auflisten)
 - a) Vernichtung des Passes,
 - b) Angabe einer falschen Identität,
 - c) fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren,
 - d) Verhinderung der Abschiebung oder Überstellung in Dublin-Fällen durch Untertauchen oder Umzug, z. B. in die Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde (Kirchenasyl),
 - e) Verstoßes gegen Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten?
5. Welche Folgen (z. B. Sanktionen oder Leistungsbezugsende) hatte der Rechtsmissbrauch jeweils für die in Frage 4 aufgelisteten vorsätzlichen sozialwidrigen Verhaltensweisen (bitte auflisten)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Analogleistungen erhalten AsylbLG-Leistungsberechtigte, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Zudem sieht das AsylbLG vor, dass die Nicht-Mitwirkung im Asylverfahren gemäß § 1a Absatz 5 AsylbLG Anspruchseinschränkungen nach sich zieht. Für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der

* Von einer Drucklegung der Tabelle wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/858 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Feststellung des BAMF die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, sieht das AsylbLG gemäß § 1 Absatz 4 AsylbLG einen Leistungsausschluss vor.

6. Wie viele minderjährige Kinder erhielten in den Jahren von 2015 bis 2025 weiterhin Analogleistungen, wenn ein Elternteil von Analogleistungen ausgeschlossen wurde, weil er sich rechtsmissbräuchlich verhalten hat?

Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Analogleistungen, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft diese erhält. In der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

7. Wie viele Bezieher von Analogleistungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2015 bis 2025 per Haftbefehl polizeilich gesucht?
8. Wie viele Personen bezogen in den Jahren von 2015 bis 2025 jeweils Haftentlassungsgeld und gleichzeitig Analogleistungen nach dem SGB XII, und in welcher Höhe wurde das Haftentlassungsgeld jeweils in die Berechnung des Einkommens einbezogen?
9. Wie viele Personen, die in den Jahren von 2015 bis 2025 Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen, haben ihren Aufenthalt im Bundesgebiet durch Auslandsaufenthalte wesentlich unterbrochen, und aus welchem Grund (z. B. durch einen längeren Aufenthalt im Ausland ohne Genehmigung)?

Die Fragen 7 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

10. Wie hoch waren in den Jahren von 2015 bis 2025 jeweils die anfallenden Kosten für die Bearbeitung von Asylklagen, einschließlich der Kosten für staatlich geförderte Asylverfahrensberatungen, und wie viel davon betraf Bezieher von Analogleistungen (bitte pro Jahr nach Kosten für Gerichtsverfahren und Kosten für Asylverfahrensberatungen aufschlüsseln)?

Dem BAMF sind im erfragten Zeitraum durch (auch ggf. teilweise) verlorene Asyl-Gerichtsverfahren folgende Kosten entstanden:

Für die Jahre 2015 und 2016 wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 31 des Abgeordneten Dr. Michael Kaufmann (AfD) auf Bundestagsdrucksache 21/19 verwiesen.

Für die Jahre 2017 bis 2021 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20i der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2309 verwiesen.

Für das Jahr 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17g der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/5709 verwiesen.

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23f der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12228 verwiesen.

Für das Jahr 2024 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24h der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14923 verwiesen.

Für das Jahr 2025 (Stichtag: 3. Juli 2025) belaufen sich die Gesamtkosten aller (auch gegebenenfalls teilweise) verlorenen Asyl-Gerichtsverfahren auf 7 081 537,36 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 83b AsylG keine Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in asylrechtlichen Streitigkeiten erhoben werden. Kosten können jedoch für die rechtsanwaltliche Vertretung der Kläger anfallen, die das BAMF bei einem Unterliegen im gerichtlichen Verfahren teilweise oder ganz zu erstatten hat.

Rückschlüsse auf die Qualität der Asyl-Entscheidungen des BAMF lassen sich allein aus der Höhe der Kosten nicht ziehen. Eine Ursache für anderslautende Urteile der Verwaltungsgerichte kann der Umstand sein, dass die beklagte Entscheidung des BAMF zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung oftmals bereits einige Monate, teilweise aber auch mehrere Jahre, zurücklag. Daher kann die Beurteilung der Gerichte durch zwischenzeitliche Veränderungen, die das BAMF bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen konnte (wie die Geburt von Kindern oder eine veränderte Situation im Herkunftsland), zwangsläufig abweichen. Solche Veränderungen wirken sich bei der gerichtlichen Entscheidung je nach Sachlage zu Gunsten der Kläger aus.

Das BAMF führt anlassbezogene Überprüfungen gerichtlich anhängiger Asylverfahren durch, was wiederum zu Abhilfeentscheidungen führen kann. Zudem überprüft das BAMF im Rahmen der aktiven Prozessführung auf Anfrage der Gerichte und Verfahrensbevollmächtigten regelmäßig ergangene Bescheide in gerichtlichen Verfahren und ändert bei Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Schutzform den Ausgangsbescheid entsprechend ab.

Bezüglich der Kosten für Asylverfahrensberatungen:

Die staatliche Asylverfahrensberatung, ausgeübt von Mitarbeitenden des BAMF, wurde in den Jahren 2019 bis 2022 angeboten. Personen im Klageverfahren waren nicht berechtigt, an der Beratung teilzunehmen. Somit sind in diesem Bereich keine Kosten entstanden.

Seit dem Jahr 2023 gibt es eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, die vom Bund gefördert wird. Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung richtet sich grundsätzlich an alle Antragstellenden ab Zeitpunkt der Äußerung des Schutzgesuches bis zur unanfechtbaren Entscheidung im Asylverfahren. Eine Zuordnung der beratenen Personen nach Beziehern von Grundleistungen oder Analogleistungen nach dem AsylbLG ist nicht möglich.

Eine direkte Zuordnung der entstandenen Kosten zu Beratungsleistungen hinsichtlich möglicher Klageverfahren ist ebenfalls nicht möglich.

Anlage

Tabellen zu der Frage 1

Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2023 in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	118 185
irakisch	23 270
russisch	10 365
nigerianisch	7 750
iranisch	7 360
türkisch	6 345
afghanisch	5 990
syrisch	5 700
georgisch	3 060
mazedonisch	1 515
ukrainisch	1 145

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2022
in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs**

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	156 025
irakisch	27 130
russisch	14 975
afghanisch	11 955
nigerianisch	10 990
iranisch	10 175
syrisch	7 845
türkisch	6 550
serbisch	4 900
libanesisch	4 530
armenisch	3 455

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2021
in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs**

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	189 045
irakisch	29 020
russisch	16 845
afghanisch	19 735
nigerianisch	13 315
iranisch	13 165
syrisch	9 980
türkisch	7 670
serbisch	5 065
libanesisch	5 150
armenisch	4 815

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2020
in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs**

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	210 355
afghanisch	29 695
irakisch	29 485
russisch	17 920
nigerianisch	13 850
iranisch	13 365
syrisch	9 190
türkisch	6 595
armenisch	6 215
pakistanisch	6 190
serbisch	5 255

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2019
in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs**

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	206 747
afghanisch	33 390
irakisch	27 313
russisch	17 277
nigerianisch	11 643
iranisch	10 910
syrisch	8 475
pakistanisch	7 129
armenisch	6 300
serbisch	5 625
türkisch	5 553

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2018
in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs**

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	219 020
afghanisch	44 889
irakisch	25 925
russisch	17 218
iranisch	10 392
nigerianisch	9 882
pakistanisch	9 091
syrisch	7 420
armenisch	6 734
serbisch	6 495
Libanon	5 226

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2017
in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs**

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	233 918
afghanisch	56 040
irakisch	24 941
russisch	15 796
pakistanisch	10 664
iranisch	10 438
syrisch	8 884
nigerianisch	8 818
kosovoarisch	6 574
albanisch	6 514
armenisch	5 946

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2016
in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs**

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	160 838
afghanisch	20 100
syrisch	11 623
russisch	10 987
serbisch	9 358
albanisch	8 844
irakisch	8 173
kosovoarisch	7 722
pakistanisch	6 962
somalisch	6 176
nigerianisch	5 853

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger nach Paragraph 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes 2015
in Deutschland nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Berichtsjahrs**

Staatsangehörigkeit	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 2
Insgesamt	86 549
serbisch	8 114
russisch	7 825
afghanisch	7 803
syrisch	4 322
eretreisch	4 063
kosovoarisch	3 581
mazedonisch	3 572
somalisch	3 359
iranisch	3 207
pakistanisch	3 189

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Tabelle zu der Frage 3

Bruttoausgaben in Deutschland nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Regelleistungen nach Paragraph 2 sowie besondere Leistungen nach den Paragraphen 2, 4, 5 und 6 - Zeitvergleich ab 2015

Jahr	Bruttoausgaben für Leistungen nach Paragraph 2 (Analogleistungen) zusammen, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen nach Paragraph 2 (Analogleistungen), davon: Hilfe zum Lebensunterhalt, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen nach Paragraph 2 (Analogleistungen), davon: Besondere Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuchs, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach Paragraph 4, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Arbeitsgelegenheiten nach Paragraph 5, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Sonstige Leistungen nach Paragraph 6, in 1000 Euro
2015	489 112	399 893	89 219	830 009	15 426	111 208
2016	1 065 756	889 298	176 458	1 423 044	26 674	144 945
2017	1 880 810	1 524 552	356 258	862 361	15 307	68 836
2018	2 061 125	1 630 206	430 919	492 474	12 687	44 253
2019	2 006 808	1 569 819	436 989	474 082	11 317	45 375
2020	1 924 516	1 483 554	440 962	417 113	9 970	45 504
2021	1 875 638	1 447 237	428 401	419 765	10 145	52 332
2022	1 693 022	1 291 699	401 324	689 673	14 529	145 788
2023	1 557 602	1 176 987	380 615	763 771	12 535	85 740

Ende der Tabelle.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.